

1.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Auflage:

Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.

1.3. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

1.3.1. Bodenschutz/Abfallrecht

Auflagen

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

1.3.2. Immissionsschutz

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg zuständig.

Der Genehmigungsbehörde ist zu empfehlen das Gutachten im Punkt der Vorbelastungen nacharbeiten zu lassen.

Begründung und ausdrücklicher HINWEIS an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde:

Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA-Anlagen im Windeignungsgebiet Altentreptow-Ost befinden sich der Ort Wodarg.

Es ist die Neuerrichtung von 2 WEA auf dem Flurstück 247/1 der Flur 1 von Wodarg geplant. Auf den benachbarten Flurstücken 54 – 62, der Flur 1 von Wodarg befindet sich die Getreidetrocknungsanlage der Grischower Agrar GmbH & Co.KG, Dorfstraße 1 in 17089 Grischow.

Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises weist ausdrücklich darauf hin, dass in den vergangenen Jahren bereits eine Anwohnerbeschwerde der Bewohner/Eigentümer des Hauses Wodarg 62, 17089 Werder OT Wodarg über Lärmbelästigung durch diese Getreidetrocknungsanlage bearbeitet wurde. Die in diesem Zusammenhang durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 27.08. bis 01.09.2017 durchgeführte Messung zur Erfassung der durch den Betrieb einer Getreidetrocknungsanlage auf dem Gelände der Grischower Agrar GmbH Co. KG hervorgerufenen Geräuschimmissionen, ergab eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes im Beurteilungszeitraum „nachts“ für Kern-, Dorf-, Mischgebiete am Immissionsort Wodarg 62 in 17089 Werder (Messprotokoll-Nr.: 18/17, AZ: 5711.05724-1 vom 26.10.2017).

Den Genehmigungsunterlagen liegt das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Altentreptow, Bericht-Nr.: I17-SCH-2020-057 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.11.2020 bei.

Unter Punkt 9.2 des Gutachtens wurden die Vorbelastungen durch vorhandene Betriebe auf die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der WEA untersucht. Als IO1 ist das Wohnhaus Wodarg 62, 17089 Werder OT Wodarg genannt.

Laut Gutachten wurden mögliche Vorbelastungen durch ein Umspannwerk, zwei Biogasanlagen sowie eine Schweinemastanlage betrachtet. Die Getreidetrocknungsanlage der Grischower Agrar GmbH Co. KG hat keine Berücksichtigung gefunden, obwohl hier bereits eine Richtwertüberschreitung durch die Getreidetrocknungsanlage für den IO1 nachgewiesen wurde. Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises hatte bereits im Scoping-Verfahren für das Windeignungsgebiet auf die Belastungen durch die Getreidetrocknungsanlagen in Wodarg hingewiesen.

Um eine Angreifbarkeit des Gutachtens zu vermeiden, sollte nach Auffassung der Immissionsschutzbehörde des Landkreises im Gutachten erkennbar eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Vorbelastung durch die Getreidetrocknungsanlage der Grischower Agrar GmbH Co. KG zumindest am IO1 erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283.

2. Kataster- und Vermessungsamt

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVObI. M-V S. 713) Grenzmarken ebenfalls zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme

obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Nieß, Tel.0395 57087 4446.

3. Ordnungsamt

Gegen das o.g. Vorhaben werden von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sobald Änderungen an der bestehenden Beschilderung und/oder der Markierung geplant sind, ist dies unter Einreichung eines Markierungs- und Beschilderungsplanes in zweifacher Form bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dobberstein, Tel. 0395 57087 2211.

4. Gesundheitsamt

Die vorliegende Stellungnahme wird auf Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (ÖGDG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. 212-4 vom 19.07.1994 §§ 1 und 5 abgegeben.

Beurteilung

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Altentreptow.

Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit einbezogen. Die vorliegende Stellungnahme vom 19.01.2021 ist beigefügt und besitzt Gültigkeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiedefeld, Tel. 0395 57087 4137.

Im Auftrag


Brigitte Barkholz
SB Kreisplanung

Anlage: Stellungnahme des LAGuS M-v vom 19.01.2021